Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 39.

(Nr. 12143.) Gesetz über die Neuregelung der Verfassungen der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen Preußens. Vom 18. April 1921.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die anliegenden Kirchengesetze vom 31. Dezember 1920:

1. das Kirchengesetz, betreffend verfassungsrechtliche Bestimmungen für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover,
2. das Kirchengesetz, betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein,
3. das Kirchengesetz, betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein,
4. das Kirchengesetz über eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung der evangelischen Kirche in Hessen,
5. das Kirchengesetz, betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche in Hessen,
6. das Kirchengesetz, betreffend einen Landeskirchentag zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden,
7. das Kirchengesetz, betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover,
8. das Kirchengesetz über die Bildung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung der evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M.

werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff.

Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

---

1. Kirchengesetz,

betreffend verfassungsrechtliche Bestimmungen für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover wird unter Zustimmung der Landessynode verordnet, was folgt:

1. Abschnitt
Verfassunggebende Kirchenversammlung.

§ 1.

(1) Die künftige Verfassung der Landeskirche wird von einer nach diesem Gesetze zu bildenden Kirchenversammlung festgestellt und erlassen.

(2) Der Bekenntnisstand der Landeskirche wird durch das Verfassungswerk nicht verändert. Die Lehre der Kirche ist nicht Gegenstand der verfassunggebenden Kirchenversammlung.

§ 2.

(1) Die Kirchenversammlung besteht aus:

a) 78 von den Kirchengemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu wählenden Mitgliedern;

b) weiteren höchstens 10 Mitgliedern, die bei der Mehrheitswahl als Bewerber in der Minderheit geblieben sind; als gewählt gilt derjenige, der in der Gruppe, zu der er nach § 4 zu rechnen ist, die meisten, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat, aus demselben Wahlkreis aber nur einer;

c) dem Abte von Loccum, den Generalsuperintendenten, einem Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Göttingen, das von der Fakultät bestimmt wird, ferner einem Vertreter des Kirchenrechts an dieser Universität, der gegebenenfalls vom Landeskonsistorium zu bestimmen ist;

d) 5 vom Landeskonsistorium im Einvernehmen mit dem ständigen Ausschuß der Landessynode zu ernennenden Mitgliedern, unter denen je ein Vertreter der äußeren und inneren Mission, zwei kirchlich anerkannte Religionsunterricht erteilende Lehrer (Lehrerinnen) und ein Kirchenmusiker sein müssen, soweit solche nicht schon in die Kirchenversammlung gewählt sind.

(2) Wird die Zahl der Mitglieder zu b nicht erreicht, so ist das Landeskonsistorium befugt, die Zahl der von ihm zu ernennenden Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

(3) Bevollmächtigte der Kirchenregierung sind berechtigt, an den Beratungen der Kirchenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 3.

(1) Für die Wahl werden 26 Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreis ist je ein Abgeordneter für jede der drei Gruppen des § 4 zu wählen.

(2) Die Wahlkreise werden in möglichster Anlehnung an die im § 59 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung aufgeführten Landschaften so abgegrenzt, daß entfallen auf die Landschaften

Kalenberg	6
Hoya und Diepholz	2
Hildesheim	2
Göttingen, Grubenhagen mit Harz und Hohnstein sowie die Inspektion Markoldendorf	3
Lüneburg, Celleschen Teils	3
Lüneburg, Harburg-Dannenbergschen Teils	2
Bremen und Verden mit Land Hadeln	4
Osnabrück mit Arenberg-Meppen und Lingen	2
Ostfriesland mit der Kirchengemeinde Wilhelmshaven	2

(3) Die nähere Abgrenzung der Wahlkreise geschieht durch das Landeskonsistorium im Einvernehmen mit dem ständigen Ausschuß der Landessynode.

§ 4.

In jedem Wahlkreis sind zu wählen:

a) ein Drittel aus den in einem Pfarramt der Landeskirche angestellten Geistlichen;

b) ein Drittel aus der Zahl der derzeitigen oder früheren weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände, Bezirkssynoden und der Landessynode;

c) ein Drittel aus Mitgliedern der Landeskirche, die nicht in einem landeskirchlichen Pfarramt angestellt sind.

§ 5.

Alle Mitglieder der Kirchenversammlung müssen wahlberechtigt sein und am ersten der drei Wahltage (§ 15) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ferner müssen sie bereit sein, beim Eintritt in die Kirchenversammlung das im § 19 bestimmte Gelöbnis abzulegen.

§ 6.

Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die am ersten der drei Wahltage (§ 15) das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme solcher:

a) denen das kirchliche Wahlrecht auf Grund gesetzlicher Bestimmung abgesprochen ist;

b) die durch Verachtung des Wortes Gottes oder durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben;

c) die entmündigt sind;

d) die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 7.

(1) Für jeden Wahlkreis wird vom Landeskonsistorium ein Wahlkommissar nebst Stellvertreter bestellt.

(2) Jede Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Größere Kirchengemeinden können durch Beschluß des Kirchenvorstandes in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden.

(3) Wahlvorsteher des Stimmbezirks ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Ist die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke zerlegt, so werden die Wahlvorsteher vom Kirchenvorstand bestellt.

(4) Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 8.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wahlberechtigten persönlich, mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden haben. Auf Beschluß des Kirchenvorstandes kann von dem Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste abgesehen werden, falls in der Kirchengemeinde ein als Wählerliste brauchbares Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder bereits vorhanden ist oder bis zu dem für die Auslegung der Wählerliste bestimmten Tage mit Sicherheit aufgestellt werden kann.

(2) Die Wählerliste ist vom Kirchenvorstand von Amts wegen zu prüfen und spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach Ermessen des Kirchenvorstandes kann auch noch eine andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachung erfolgen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerliste sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand anzubringen, der darüber entscheidet. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist binnen einer Woche die beim Kirchenvorstand anzubringende Beschwerde an den Bezirkssynodalausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 9.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist. Jeder darf nur in einem Bezirk wählen.

§ 10.

(1) Die Wahl geschieht unmittelbar und geheim.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(3) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraumes mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(4) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 11.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die ungültigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher in verschlossenem Umschlag auf, bis die Wahl für gültig erklärt ist.

(3) Das Wahlprotokoll ist alsbald an den Wahlkommissar einzusenden.

§ 12.

(1) Als gewählt gelten in jeder der drei Gruppen des § 4 diejenigen, die unter den Bewerbern der Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Für jede Gruppe ist eine gleiche Zahl Ersatzleute in gleicher Weise zu wählen. Die Ersatzleute treten nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ein, wenn ein Gewählter ihrer Gruppe die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Kirchenversammlung ausscheidet.

(3) Jeder Gewählte hat zu erklären, ob er die Wahl annimmt und bereit ist, das im § 19 bestimmte Gelöbnis beim Eintritt in die Kirchenversammlung abzulegen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 13.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine Wahlordnung näher geregelt, die das Landeskonsistorium in Gemeinschaft mit dem ständigen Ausschuß der Landessynode erläßt.

§ 14.

Die durch die Tätigkeit der Wahlkommissare entstehenden Kosten werden von der Landeskirche, die in den Kirchengemeinden entstehenden Kosten von diesen getragen.

§ 15.

Die Wahlen sollen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem von drei auf einander folgenden Tagen stattfinden. Die Tage, unter denen sich ein Sonntag befinden muß, bestimmt das Landeskonsistorium, den Wahltag für jeden Stimmbezirk der Kirchenvorstand.

§ 16.

Binnen 3 Monaten nach dem letzten Wahltage soll die Kirchenversammlung nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch das Landeskonsistorium im Einverständnis mit dem ständigen Ausschuß der Landessynode berufen werden.

§ 17.

Am Sonntag vor der Eröffnung der Kirchenversammlung soll in allen Kirchen im Vormittagsgottesdienst eine Fürbitte für die Kirchenversammlung geschehen. Der Eröffnung selbst soll ein feierlicher Gottesdienst vorhergehen.

§ 18.

Die Kirchenversammlung wird durch das älteste anwesende Mitglied eröffnet. Sie wählt unter seiner Leitung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Präsidenten und sodann unter dessen Leitung Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer.

§ 19.

Nach der Wahl des Präsidenten hat dieser in die Hand des ältesten anwesenden Mitgliedes und haben die Mitglieder in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Kirchenversammlung gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 20.

Wer eine der Eigenschaften, durch welche sein Eintritt in die Kirchenversammlung bedingt war, verliert, wird damit unfähig, an der Kirchenversammlung ferner teilzunehmen.

§ 21.

(1) Die Verhandlungen der Kirchenversammlung sind, mit Vorbehalt der vertraulichen Behandlung einzelner Angelegenheiten, öffentlich.

(2) Die Kirchenversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.

(3) Bis sich die Kirchenversammlung selbst eine Geschäftsordnung gibt, ist die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend anzuwenden.

§ 22.

Die Kirchenversammlung setzt Tagegelder und Reisekosten für ihre Mitglieder in angemessener Höhe fest.

§ 23.

Die Kosten der Kirchenversammlung werden aus der Landessynodalkasse bestritten.

2. Abschnitt.

Übergang des Kirchenregiments auf die Landeskirche.

§ 24.

Von dem Zusammentritt der verfassunggebenden Kirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung geht die Verwaltung der Angelegenheiten der Landeskirche, soweit sie bisher von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ausgeübt worden ist, auf das Landeskonsistorium über.

§ 25.

(1) Die Rechte des Königs als Träger des Kirchenregiments werden für den im § 24 bezeichneten Zeitraum von einem evangelisch-lutherischen Landeskirchenausschuß ausgeübt, der aus dem Landeskonsistorium und dem ständigen Ausschuß der Landessynode besteht.

(2) Der Landeskirchenausschuß tritt auf Berufung des Präsidenten des Landeskonsistoriums unter seinem Vorsitz zusammen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Dem Landeskonsistorium steht es frei, die Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder durch Zuziehung seiner außerordentlichen Mitglieder so weit zu ergänzen, daß die Zahl der im Landeskirchenausschuß mitwirkenden Mitglieder des Landeskonsistoriums und des ständigen Ausschusses der Landessynode gleich wird.

3. Abschnitt.

Notverordnungsrecht.

§ 26.

(1) In der Zeit, in der die Landessynode nicht versammelt ist, können Anordnungen, die in der Regel einer Zustimmung der Landessynode bedürfen, vorläufig von der Kirchenregierung getroffen werden, wenn

der ständige Ausschuß der Landessynode sowohl die Unaufschiebbarkeit der zu treffenden Anordnung anerkennt, wie auch dem Inhalt der Anordnung zugestimmt hat. Diese Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode ist bei der Bekanntgabe der Anordnung hervorzuheben.

(2) Von dem Zusammentritt der verfassunggebenden Kirchenversammlung an geht das Recht zum Erlaß von Notverordnungen auf den Landeskirchenausschuß über.

§ 27.

Die nach § 26 getroffenen vorläufigen Anordnungen sind der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzulegen und, wenn sie die Zustimmung der Landessynode nicht finden, außer Wirksamkeit zu setzen.

4. Abschnitt.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.

§ 28.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündigung in dem unter Verantwortlichkeit des Landeskonsistoriums in Hannover als Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden Kirchlichen Amtsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach demjenigen Tage, an dem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

5. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

2. Kirchengesetz,

betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

I. Zusammensetzung und Wahl.

§ 1.

Die künftige Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird von einer nach diesem Gesetze zu bildenden Landeskirchenversammlung festgestellt und erlassen.

§ 2.

(1) Die Landeskirchenversammlung besteht:

1. aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein und dem Superintendenten für Lauenburg;
2. aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel, das von dieser gewählt wird;
3. aus achtzehn vom Gesamtsynodalausschuß ernannten Mitgliedern, unter denen mindestens drei Religionsunterricht erteilende Lehrer oder Lehrerinnen sein müssen, und wobei unvertretene kirchliche Minderheiten sowie die Anstalten und Vereine der freien christlichen Liebestätigkeit zu berücksichtigen sind;
4. aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten.

(2) Die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Landeskirchenversammlung teilzunehmen.

§ 3.

Für die Wahl der nach § 2 Ziffer 4 zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten bildet jede Propstei einen Wahlkreis.

§ 4.

(1) Die Wahl erfolgt in der Weise, daß für Wahlkreise

mit weniger als		30 000	Gemeindeangehörigen	je	2	Abgeordnete
von mehr als	30 000	bis	50 000	»	»	3	»
» » »	50 000	»	100 000	»	»	4	»
» » »	100 000	»	150 000	»	»	5	»
» » »	150 000	»	200 000	»	»	6	»
» » »	200 000			»	»	7	»

gewählt werden.

(2) Unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. Letzterer muß einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche angehören oder angehört haben. In betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter mit der entsprechenden Eigenschaft zu wählen.

§ 5.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Glieder derjenigen Kirchengemeinden, auf welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung Anwendung findet, wenn sie in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 6.

Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

1. wer durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Ärgernis gegeben hat;
2. wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
3. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat;
4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

§ 7.

Wählbar als geistliches Mitglied ist jeder ein Pfarramt an einer Gemeinde, auf die die Kirchengemeinde- und Synodalordnung Anwendung findet, endgültig oder vikarisch verwaltende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliches Mitglied jedes nach § 5 wahlberechtigte Gemeindeglied, das mindestens 30 Jahre alt und sittlich unbescholten ist, auch nicht durch Fernhalten von dem öffentlichen Gottesdienst und dem heiligen Abendmahle die Betätigung seiner kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen hat.

§ 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Kirchengemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei größeren Kirchengemeinden die Bildung mehrerer Bezirke erforderlich wird.

§ 9.

Für jeden Bezirk wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wähler persönlich, mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden haben. Die Wählerliste ist vom Kirchenvorstande von Amts wegen zu prüfen und spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Einsprüche gegen die Liste sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Kirchenvorstand anzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche die bei diesem anzubringende Beschwerde an den Propstei-Synodalausschuß zulässig; seine Entscheidung ist endgültig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 10.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 11.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 12.

Die Stimmzettel sind mit den Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Ein Stimmzettel ist nicht deshalb ungültig, weil er nicht so viele Namen enthält, als in dem Wahlkreis Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen sind. Enthält er mehr Namen, so werden die überzähligen am Schlusse gestrichen. Verstößt ein Stimmzettel gegen die Bestimmung, wonach sich unter den in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten und Stellvertretern stets je ein Geistlicher und ein Weltlicher mit der nach § 4 erforderlichen Eigenschaft befinden muß, so ist er ungültig.

§ 13.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch relative Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14.

Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder endgültig.

§ 15.

Das Konsistorium regelt unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses das Wahlverfahren, soweit es nicht durch dieses Gesetz festgestellt ist, durch eine Wahlordnung.

II. Eröffnung, Tagung und Schließung.

§ 16.

Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung tagt in Rendsburg. Ihre Berufung erfolgt durch das Konsistorium mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

§ 17.

Am Sonntag vor der Eröffnung der Landeskirchenversammlung findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinz in dem Vormittagsgottesdienst eine Fürbitte für die Landeskirchenversammlung statt, mit der fortzufahren ist, solange sie tagt. Der Eröffnung der Landeskirchenversammlung geht ein öffentlicher Gottesdienst voraus.

§ 18.

Die Landeskirchenversammlung wird durch einen Bevollmächtigten der Kirchenregierung eröffnet und geschlossen. Die Landeskirchenversammlung wählt unter seiner Leitung aus der Mitte ihrer Mitglieder den Präsidenten und sodann unter Leitung des gewählten Präsidenten Vizepräsidenten und Schriftführer.

§ 19.

(1) Die Mitglieder der Landeskirchenversammlung haben das Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landeskirchenversammlung die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus".

(2) Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dieses Gelöbnis in die Hand des Bevollmächtigten, später eintretende in die Hand des Präsidenten ab.

(3) Bei Mitgliedern, welche das Gelöbnis bereits in einer früheren Gesamtsynode abgelegt haben, bedarf es einer Erneuerung nicht.

§ 20.

Die Landeskirchenversammlung kann sich, um Zeit für die Arbeit der Ausschüsse zu gewinnen, vertagen.

§ 21.

Die Mitglieder der Landeskirchenversammlung sowie die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses erhalten für die Dauer der Tagung Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für die Abgeordneten der Gesamtsynode. Den Mitgliedern der Ausschüsse können auch während der Vertagung dieselben Sätze bewilligt werden, soweit sie durch die Arbeiten der Ausschüsse am Sitze der Landeskirchenversammlung festgehalten werden.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 96 bis 103 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden auf die Landeskirchenversammlung sinngemäße Anwendung.

§ 23.

Die Kosten der Landeskirchenversammlung werden aus der Gesamtsynodalkasse bestritten.

§ 24.

Dieses Kirchengesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

---

3. Kirchengesetz,

betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden von dem Zusammentritt der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung von einem Landeskirchenausschuß ausgeübt.

§ 2.

Der Landeskirchenausschuß besteht aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschusse. Er hat seinen Sitz in Kiel. Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums und bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Gesamtsynodalausschusses.

§ 3.

(1) In den Sitzungen des Kirchenausschusses sind jeweils nur so viele Mitglieder des Konsistoriums stimmberechtigt, als Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses an der Sitzung teilnehmen.

(2) Das Konsistorium beschließt darüber, welche seiner Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

§ 4.

Auf Beschwerden über Entscheidungen oder Maßnahmen des Konsistoriums entscheidet der Gesamtsynodalausschuß.

§ 5.

(1) Das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 15. Dezember 1889 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 67) wird dahin abgeändert, daß als Disziplinarbehörde erster Instanz an Stelle des Konsistoriums ein Kollegium gebildet wird, das aus dem zuständigen Generalsuperintendenten als Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Konsistoriums, die von diesem zu bestimmen sind, besteht. An Stelle der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses, soweit diese an der Erledigung der Disziplinarsachen teilzunehmen haben, treten zwei geistliche Mitglieder des zuständigen Propsteisynodalausschusses, die von diesem zu bestimmen sind.

(2) In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg besteht das Kollegium aus zwei rechtskundigen und einem geistlichen Mitgliede des Konsistoriums, die von diesem zu bestimmen sind; ferner aus dem Superintendenten für Lauenburg und einem weiteren geistlichen Mitgliede des Kreissynodalausschusses, das von diesem zu bestimmen ist. Den Vorsitz führt der Superintendent für Lauenburg.

(3) An Stelle des Ministers der geistlichen Angelegenheiten entscheidet in zweiter Instanz der Landeskirchenausschuß unter Ausschluß der Mitglieder des Konsistoriums, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben.

§ 6.

Der Abs. 1 des § 94 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 wird dahin abgeändert, daß in den Gesamtsynodalausschuß zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder sowie je zwei Ersatzmänner zu wählen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

---

4. Kirchengesetz

über eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung der evangelischen Kirche in Hessen.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelische Kirche in Hessen wird unter Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nach diesem Gesetze zu bildende außerordentliche Kirchenversammlung hat die Aufgabe, die künftige Verfassung der evangelischen Kirche in Hessen festzustellen und zu erlassen, nachdem sie vor endgültiger Feststellung die 6. Gesamtsynode gutachtlich gehört hat.

§ 2.

Die Kirchenversammlung besteht aus:

1. den drei Generalsuperintendenten der reformierten, lutherischen und unierten Kirchengemeinschaft;
2. dem Vorsitzenden der 6. Gesamtsynode oder seinem Stellvertreter;
3. einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Marburg, welches von dieser gewählt wird;
4. 81 gewählten Abgeordneten.

§ 3.

(1) In der Kirchenversammlung wird das Kirchenregiment durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchenausschusses vertreten. Dieser ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses der 6. Gesamtsynode und die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4.

Die im § 2 Nr. 4 bezeichneten Abgeordneten werden in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt, und zwar:

a) zu einem Drittel aus den Pfarrern der hessischen Landeskirche;

b) zu einem Drittel aus derzeitigen oder früheren weltlichen Mitgliedern kirchlicher Körperschaften der evangelischen Kirche in Hessen;

c) zu einem Drittel ohne diese Einschränkung aus wahlberechtigten Männern und Frauen der hessischen Landeskirche mit Ausschluß der zu a Genannten.

§ 5.

(1) Alle Gewählten müssen am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

(2) Die Wahl ist auf Personen von bewährtem, christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§ 6

Die 13 Diözesen sind die Wahlkreise. Die Zahl der Abgeordneten verteilt sich auf die einzelnen Wahlkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Pfarreien und der Seelenzahl der Diözesen folgendermaßen:

1.	Diözese	Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl	9
2.	»	Fritzlar-Melsungen	6
3.	»	Ziegenhain-Homberg	6
4.	»	Cassel-Stadt	9
5.	»	Hofgeismar-Wolfhagen	6
6.	»	Hersfeld-Rotenburg	6
7.	»	Hanau	9
8.	»	Cassel-Witzenhausen	9
9.	»	Eschwege	6
10.	»	Gelnhausen	6
11.	»	Schaumburg	3
12.	»	Schmalkalden	3
13.	»	Fulda-Hünfeld-Gersfeld	3.

§ 7.

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten, über 25 Jahre alten Mitglieder (Männer und Frauen) der Gemeinde, welche mindestens 6 Monate in der Gemeinde oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen. Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde ausgeübt werden.

§ 8.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
3. wer durch öffentliche Reden oder Handlungen, die sich als Verachtung des Wortes Gottes und der Sakramente kennzeichnen, oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Ärgernis gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden ist.

§ 9.

In der Regel bildet jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk. Das Presbyterium (Vorsteheramt) ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu zerlegen. Es können aber auch mehrere Kirchengemeinden oder Teile von solchen durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

§ 10.

Das Konsistorium ernennt für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar und einen Stellvertreter. Die Wahlvorsteher in den Kirchengemeinden und ihre Vertreter werden von den zuständigen oder beteiligten (§ 9, Satz 3) Presbyterien ernannt. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird vom Presbyterium eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich nach näherer Bestimmung der Wahlordnung (§ 25) anzumelden haben.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor der Wahl auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

(3) Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekanntzumachen mit dem Bemerken, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Presbyteriums kann die Bekanntmachung auch noch auf anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wegen erfolgen. Die eingehenden Einsprüche hat das Presbyterium zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht binnen einer Woche nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an den Diözesansynodalvorstand offen.

§ 12.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 13.

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl beim Wahlkommissar einzureichen. Sie müssen von mindestens 50 wahlberechtigten und in die Wählerlisten aufgenommenen Einwohnern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß für jede der im § 4 vorgesehenen drei Gruppen die gleiche Zahl von gültigen Benennungen enthalten, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24 für jede Gruppe mindestens einen Namen mehr als auf sie nach den §§ 4 und 6 Abgeordnete entfallen.

(2) Der an erster Stelle stehende Unterzeichner gilt als Vertreter der übrigen.

(3) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

§ 14.

In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden. Erklärt sich ein auf mehreren Wahlvorschlägen Benannter auf Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht für einen bestimmten Wahlvorschlag, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 15.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor der Wahl beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 16.

(1) Die Prüfung der Wahlvorschläge und ihre Verbindung liegt dem Wahlausschuß ob, welcher aus dem Wahlkommissar und vier von ihm zu berufenden und zu verpflichtenden Beisitzern besteht.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 17.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die in ihm genannten Personen ohne weiteres als Abgeordnete. Eine Wahl ist in diesem Falle nicht abzuhalten.

§ 18.

(1) Die Wahlen finden, soweit tunlich, in kirchlichen Gebäuden statt.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 19.

(1) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(2) Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 20.

Gewählt wird mit verdeckten oder zusammengefalteten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 21.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Kirchenversammlung der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(2) Das Wahlprotokoll ist alsbald an den Wahlkommissar einzusenden. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange in verschlossenem Umschlage, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 22.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 23.

Die Verteilung der als gewählt geltenden Mitglieder auf die einzelnen Wahlvorschläge geschieht nach dem Verhältnisse der auf sie gefallenen Stimmen. Die Berechnungsweise wird durch die Wahlordnung (§ 25) geregelt.

§ 24.

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Kirchenversammlung ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem verbundenen Wahlvorschlag angehört und hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 25.

Das Wahlverfahren wird auf Grund dieses Gesetzes durch eine Wahlordnung näher geregelt, die das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschuß erläßt.

§ 26.

Die besonderen Kosten des Wahlverfahrens in den Kirchengemeinden werden von diesen getragen. Die übrigen Kosten des Wahlverfahrens, namentlich die Aufwendungen für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden aus Mitteln der Landeskirche bestritten.

§ 27.

Die Wahlen sollen binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Die Wahltage, unter denen ein Sonntag sein muß, werden vom Konsistorium bestimmt. Die Presbyterien können durch Beschluß die Wahlzeit auf den Sonntag beschränken.

§ 28.

Binnen vier Monaten nach dem letzten Wahltage soll das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschusse die außerordentliche Kirchenversammlung einberufen.

§ 29.

Der Vorsitzende der 6. ordentlichen Gesamtsynode eröffnet die außerordentliche Kirchenversammlung. Er hat die Mitglieder nach § 60 der Presbyterial- und Synodalordnung zu verpflichten. Die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 3 und 4, 61, 64 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 und 3, 65 Ziffer 1 und 2 der Presbyterial- und Synodalordnung finden auf die außerordentliche Kirchenversammlung entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die außerordentliche Kirchenversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung. Bis zu deren Erlaß ist die Geschäftsordnung für die Gesamtsynode des Konsistorialbezirks Cassel entsprechend anzuwenden.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

---

5. Kirchengesetz,

betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche in Hessen.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelische Kirche in Hessen wird unter Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten werden von dem Zusammentritte der verfassunggebenden Kirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung von einem Gesamtkirchenausschuß ausgeübt.

§ 2.

(1) Der Gesamtkirchenausschuß besteht aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschusse.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums und bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Gesamtsynodalausschusses.

§ 3.

In den Sitzungen des Gesamtkirchenausschusses sind jeweils nur so viele Mitglieder des Konsistoriums stimmberechtigt, als Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses an der Sitzung teilnehmen. Das Konsistorium beschließt darüber, welche seiner Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten haben.

§ 4.

(1) Sind Berufungen oder Beschwerden über Entscheidungen oder Maßnahmen des Konsistoriums Gegenstand der Beschlußfassung des Gesamtkirchenausschusses, so sind diejenigen Mitglieder des Konsistoriums, welche bei der Fassung des angefochtenen Beschlusses mitgewirkt haben, von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(2) In den Ausfertigungen der Beschlüsse ist zum Ausdrucke zu bringen, daß gemäß Abs. 1 verfahren ist.

§ 5.

In den Fällen, in denen nach dem Kirchengesetze vom 18. September 1895 (Kirchl. Amtsbl. S. 79) für Entscheidungen des Konsistoriums die Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses vorgeschrieben ist, hat das Konsistorium den Synodalvorstand der Diözese, welcher der Kirchenbeamte angehört oder angehört hat, zur Entscheidung mit heranzuziehen.

§ 6.

Der § 66, Abs. 1, Satz 1 und 2 der Presbyterial- und Synodalordnung wird dahin abgeändert, daß der Gesamtsynodalausschuß aus dem Vorstande der Synode und zwei geistlichen und zwei weltlichen Synodalmitgliedern besteht, für die auch Stellvertreter zu wählen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

---

6. Kirchengesetz,

betreffend einen Landeskirchentag zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden wird unter Zustimmung der Bezirkssynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die künftige Verfassung der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden wird durch einen nach diesem Gesetze zu bildenden Landeskirchentag festgesetzt.

§ 2.

(1) Der Landeskirchentag besteht aus 75 Mitgliedern, die aus allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen hervorgehen.

(2) Die Mitglieder des Konsistoriums und des Bezirkssynodalausschusses sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Landeskirchentages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Präsident des Konsistoriums, der Generalsuperintendent und der Vorsitzende des Bezirkssynodalausschusses können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Mit beratender Stimme können ferner durch das Konsistorium und den Bezirkssynodalausschuß bis zu 10 Mitglieder der Landeskirche zugezogen werden.

§ 3.

(1) Die nach § 2 zu wählenden 75 Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zur Nationalversammlung gewählt.

(2) Es sind zu wählen:

1. ein Drittel aus der Zahl der Geistlichen, welche an einer evangelischen Gemeinde des Bezirks ein Pfarramt bekleiden;
2. ein Drittel aus Angehörigen der Landeskirche, die in einer der kirchlichen Gemeindekörperschaften, einer Kreissynode oder in der Bezirkssynode als weltliche Mitglieder der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3. ein Drittel Nichtgeistliche ohne die Einschränkung zu 2 aus wahlberechtigten Männern und Frauen der Landeskirche, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl soll sich auf Personen von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung richten.

§ 4.

Wahlberechtigt sind alle am Wahltage mindestens 25 Jahre alten Männer und Frauen der evangelischen Landeskirche, welche in ihrem Bezirke wohnen.

§ 5.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

§ 6.

Der Konsistorialbezirk Wiesbaden wird in 8 Wahlkreise zerlegt, die sich aus den nachbezeichneten Kreissynodalbezirken zusammensetzen und Abgeordnete in der dabei angegebenen Zahl und Art zu wählen haben:

Lfde Nr des Wahlkreises	Synodalkreis	Zahl der Abgeordneten		
		Pfarrer	Laien mit kirchlicher Erfahrung	Laien ohne Einschränkung
1	a) Wiesbaden-Stadt b) Langenschwalbach	4	4	5
2	a) Wiesbaden-Land b) Wallau	2	3	3
3	Kronberg	2	3	4
4	a) Homburg b) Usingen c) Idstein d) Kirberg	4	2	3
5	a) St. Goarshausen b) Nassau c) Nastätten d) Diez	4	3	2
6	a) Weilburg b) Runkel c) Selters d) Marienberg	4	4	3
7	Herborn	2	3	3
8	a) Biedenkopf b) Gladenbach	3	3	2

§ 7.

(1) Jede selbständige, d. h. mit eigenen Verwaltungsorganen ausgestattete Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Kirchenvorstand ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu zerlegen.

(2) Angehörige der Militär- und Anstaltsgemeinden wählen in der örtlichen Gemeinde, in deren Bezirk sie wohnen.

§ 8.

Wahlkommissar für den gesamten Konsistorialbezirk ist der Präsident des Konsistoriums. Er bestimmt die Kommissare für die einzelnen Wahlkreise. Wahlvorsteher des Stimmbezirks ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Wird die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zerlegt, so wählt der Kirchenvorstand die übrigen Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 9.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch den Kirchenvorstand eine Wählerliste angelegt.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens 6 Wochen vor dem ersten der drei Wahltage (§ 23) auf die Dauer von 2 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekanntzumachen mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(3) Über Einsprüche gegen die Wählerlisten entscheidet der Kirchenvorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen einer Woche die Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11.

(1) Bei dem Kommissar des einzelnen Wahlkreises sind spätestens am 21. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 23) Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß für jede der im § 3 vorgesehenen drei Gruppen die im § 6 bestimmte Zahl von Namen enthalten. Jeder Wahlvorschlag kann für jede Gruppe je 2 Ersatznamen enthalten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein.

(2) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

(3) In einem Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 23) beim Kommissar des Wahlkreises schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 13.

(1) Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für den Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kommissar des Wahlkreises als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind von dem Kommissar des Wahlkreises zu berufen.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 14.

(1) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraumes mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(2) Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Streichungen und Umstellungen von Namen auf dem Stimmzettel sind wirkungslos.

§ 15.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 16.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 17.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(3) Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 18.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuß (§ 13, Abs. 1) festzustellen, wie viel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 19.

(1) Die Verteilung der als gewählt geltenden Mitglieder auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Verhältnis der ihnen nach § 18 zustehenden Stimmen. Die Berechnungsweise wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) Für die Verteilung unter die einzelnen Bewerber der Gruppen ist die Reihenfolge der Benennungen in den einzelnen Gruppen der Wahlvorschläge maßgebend.

§ 20.

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, die Wählbarkeit verliert oder sonst nachträglich aus dem Landeskirchentage ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der derselben Gruppe des Wahlvorschlages oder, wenn diese erschöpft ist, der entsprechenden Gruppe eines verbundenen Wahlvorschlags angehört und nach dem Grundsatz des § 19 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen erscheint.

(2) Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 21.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt, die das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Bezirkssynodalausschuß erläßt.

§ 22.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden aus dem Evangelischen Zentralkirchenfonds, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Kirchengemeinden getragen.

§ 23.

Die Wahlen sollen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem von drei auf einander folgenden Tagen, unter denen sich ein Sonntag befinden muß, stattfinden. Diese Tage bestimmt das Konsistorium, den Wahltag für jeden Stimmbezirk der Kirchenvorstand.

§ 24.

(1) Der Landeskirchentag versammelt sich auf Berufung des Konsistoriums. Zu seiner Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlhandlungen sind bis zur Erreichung absoluter Mehrheit durch engere Wahlen fortzusetzen, wenn eine solche Mehrheit sich nicht sogleich ergibt. Für die Wahlen zu Ausschüssen genügt einfache Mehrheit.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich.

(4) Doch kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 25.

Die Zuständigkeit des Landeskirchentages umfaßt, abgesehen von der im § 1 bezeichneten Aufgabe:

1. die Wahl eines Vorstandes, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht und dem die Abfassung und Beglaubigung der Protokolle sowie die Ausführung der Beschlüsse obliegt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen;
2. die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Mitglieder;
3. die Wahl von Ausschüssen;
4. die Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten an die Mitglieder nach Maßgabe der für die Bezirkssynodalmitglieder geltenden Grundsätze;
5. die Feststellung der Geschäftsordnung; bis zur Feststellung einer besonderen Geschäftsordnung bleibt die bisherige Geschäftsordnung für die Synode des Konsistorialbezirks Wiesbaden gültig;
6. die Beschlußfassung über die Aufbringung der entstehenden Verwaltungskosten durch anteilsweise Heranziehung des Evangelischen Zentralkirchenfonds und der Bezirkssynodalkasse.

§ 26.

Bis zum Zusammentritt des Landeskirchentages werden, unbeschadet des Rechtes des Konsistoriums auf Berufung des Landeskirchentages selbst (§ 24, Satz 1), die auf die Vorbereitung und Eröffnung der Tagung bezüglichen Geschäfte von dem Bezirkssynodalvorstande versehen. Die erste Sitzung wird von dem Vorsitzenden des Bezirkssynodalvorstandes eröffnet.

§ 27.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

7. Kirchengesetz,

betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover wird unter Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die künftige Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover wird von einer nach diesem Gesetz zu bildenden Kirchenversammlung festgestellt und erlassen.

§ 2.

Die Kirchenversammlung besteht aus:

1. den von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitgliedern;
2. fünf von dem Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschuß zu ernennenden Mitgliedern, von denen mindestens drei weltlich sein müssen.

§ 3.

(1) Die nach § 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die Synodalbezirke nach deren Seelenzahl verteilt dergestalt, daß in Synodalbezirken mit weniger als 5 000 Seelen zwei Mitglieder, in Synodalbezirken mit 5- bis 10 000 Seelen drei, in Synodalbezirken mit 10- bis 15 000 Seelen vier und in Synodalbezirken mit 15 000 und mehr Seelen fünf Mitglieder gewählt werden. Für den sechsten Synodalbezirk bleibt für diese Wahlen die Teilung in die Bezirke A und B, wie sie in dem Verzeichnis der Synodalbezirke — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 1 S. 24 — aufgeführt sind, bestehen; diese Bezirke gelten den Synodalbezirken gleich.

(2) Bei gerader Zahl der zu wählenden Mitglieder sind gleichviel geistliche und weltliche zu wählen, bei ungerader Zahl muß das mehr zu wählende Mitglied ein weltliches sein.

(3) Die Festsetzung der Seelenzahl und der Zahl der zu wählenden geistlichen und weltlichen Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes durch das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschuß.

§ 4.

(1) Die geistlichen Mitglieder sind aus den Pfarrern zu wählen, die innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche ein Pfarramt bekleiden, als weltliche Mitglieder sind die wahlberechtigten Gemeindemitglieder beiderlei Geschlechts wählbar. Alle Gewählten müssen am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Ersatzmann gewählt.

(3) Jeder Gewählte hat zu erklären, ob er die Wahl annimmt und bereit ist, das im § 21 bestimmte Gelöbnis beim Eintritt in die Kirchenversammlung abzulegen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 5.

Die nach § 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder der Kirchenversammlung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6.

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 24 Jahre alt sind.

§ 7.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für vorläufig verlustig erklärt worden ist.

§ 8.

Jeder Synodalbezirk bildet einen Wahlkreis, jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk. Der Kirchenrat kann die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zerlegen, doch können auch mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenräte zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 9.

(1) Zur Prüfung des Wahlverfahrens und Feststellung des Wahlergebnisses wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden der Bezirkssynode als Wahlkommissar und vier von ihm zu berufenden Beisitzern besteht. Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlkommissars.

(2) Für den Wahlkommissar wird vom Konsistorium ein Vertreter bestellt.

§ 10.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste aufgestellt. Die Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor der Wahl auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

(2) Ort und Zeit der Auslegung sind vorher im Hauptgottesdienst bekanntzumachen mit dem Bemerken, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Der Kirchenrat kann daneben die Bekanntmachung der Auslegung der Liste in ortsüblicher Weise anordnen.

(3) Über Einsprüche gegen die Liste hat der Kirchenrat binnen einer Woche zu entscheiden. Gegebenenfalls ist die Liste zu berichtigen; gegen einen abweisenden Bescheid steht binnen einer Woche nach dessen Zustellung die Berufung an den Bezirkssynodalvorstand offen.

§ 11.

(1) Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied erst nach Aufstellung der Wählerliste aus einem anderen Stimmbezirk zugezogen ist, darf es in dem neuen Stimmbezirk wählen, wenn es durch eine Bescheinigung des Kirchenrats der bisherigen Gemeinde nachweist, daß es in deren Wählerliste einspruchslos eingetragen ist.

§ 12.

Die Wahlvorsteher in den Stimmbezirken und ihre Vertreter werden von den zuständigen oder beteiligten Kirchenräten ernannt. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks drei Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit dem Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 14.

(1) Der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel verdeckt oder zusammengefaltet persönlich an den Wahlvorstand abzugeben.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

§ 15.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Kirchenversammlung der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(2) Das Wahlprotokoll ist alsbald an den Wahlkommissar einzusenden. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll in verschlossenem Umschlag beizufügen, die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange verschlossen, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 16.

Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen. Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Nötigenfalls ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der nur diejenigen, die nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur doppelten Zahl der noch zu Wählenden wählbar sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 17.

Die Wahlen zur Kirchenversammlung finden an einem von drei aufeinander folgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschusse, den Wahltag für jeden Stimmbezirk der Kirchenrat.

§ 18.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt, die das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschusse erläßt.

§ 19.

Die außerordentliche Kirchenversammlung (§ 1) wird mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschuß einberufen.

§ 20.

Die Kirchenversammlung wird durch das älteste anwesende Mitglied eröffnet. Sie wählt unter seiner Leitung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 21.

Nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser in die Hand des ältesten anwesenden Mitgliedes und haben die Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Kirchenversammlung gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben und die Ordnungen der evangelisch-reformierten Kirche die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche unverrückt im Auge behalten will.«

§ 22.

(1) Die Mitglieder des Konsistoriums und des Gesamtsynodalausschusses sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kirchenversammlung teilzunehmen.

(2) Dem Präsidenten des Konsistoriums ist auf sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 23.

Die durch die Tätigkeit der Wahlkommissare und der Wahlausschüsse entstehenden Kosten sind von den Bezirkssynoden, die in den Kirchengemeinden entstehenden Kosten von diesen zu tragen.

§ 24.

Die Kirchenversammlung setzt Tagegelder und Reisekostenentschädigungen für ihre Mitglieder in angemessener Höhe fest.

§ 25.

Die Kosten der Kirchenversammlung werden aus der Gesamtsynodalkasse bestritten.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

---

8. Kirchengesetz

über die Bildung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung der evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main.

Vom 31. Dezember 1920.

Für die evangelische Landeskirche Frankfurt am Main wird unter Zustimmung der Bezirkssynode verordnet, was folgt:

§ 1.

(Aufgabe.)

Zur Errichtung der künftigen Verfassung der evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main wird eine Kirchenversammlung gebildet; insoweit gehen auf sie bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung,

längstens bis zum 1. April 1923, die Rechte der bisherigen Bezirkssynode über. Im übrigen bleiben die verfassungsmäßigen Rechte der Bezirkssynode und ihres Vorstandes unberührt.

§ 2.

(Zusammensetzung.)

Die Kirchenversammlung besteht aus:

1. 18 geistlichen Abgeordneten der Landeskirche;
2. 18 weltlichen Abgeordneten der Landeskirche;
3. 18 weltlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden;
4. 6 vom Konsistorium unter Zuziehung des Bezirkssynodalvorstandes zu berufenden geistlichen oder weltlichen Abgeordneten der Landeskirche.

§ 3.

(Beratende Teilnehmer.)

(1) Sämtliche Mitglieder des Konsistoriums und des Bezirkssynodalvorstandes können an den Verhandlungen der Kirchenversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Präsident des Evangelischen Konsistoriums und der Vorsitzende des Bezirkssynodalvorstandes können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(2) An den Verhandlungen der Kirchenversammlung können ferner je ein Vertreter der Gemeinde des Diakonissenhauses, des Evangelischen Vereins für Innere Mission und des Evangelischen Vereins Nordost sowie 9 Vertreter derjenigen in der Stadtgemeinde Frankfurt bestehenden evangelischen Kirchengemeinden, welche nicht der Frankfurter Landeskirche angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4.

(Abgeordnete der Landeskirche.)

Die im § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Abgeordneten der Landeskirche werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach dem System Varrentrapp gemäß den §§ 5 bis 16 dieses Gesetzes gewählt.

§ 5.

(Wahlberechtigung.)

(1) Wahlberechtigt ist jedes volljährige männliche und weibliche Mitglied der Landeskirche.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
3. wer durch die Bekundung kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel ein öffentliches Ärgernis gibt.

(3) Von der Ausübung seines Wahlrechts ist ausgeschlossen, wer nicht in der Wählerliste seiner Kirchengemeinde (§ 9) verzeichnet ist.

§ 6.

(Wählbarkeit.)

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 5), der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die zu wählenden geistlichen Abgeordneten (§ 2 Nr. 1) müssen ein landeskirchliches Pfarramt bekleiden.

§ 7.

(Wahlkreis und Stimmbezirke.)

Die Landeskirche bildet den Wahlkreis, jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk.

§ 8.

(Wahlorgane.)

(1) Wahlkommissar des Wahlkreises ist der Vorsitzende des Konsistoriums. Er bildet mit vier von ihm aus den wählbaren Mitgliedern der Landeskirche (§ 6 Abs. 1) zu berufenden Beisitzern, darunter einem Schriftführer, den Wahlausschuß. Ein Beisitzer muß einer reformierten Kirchengemeinde angehören.

(2) Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks wird vom Kirchenvorstand (Presbyterium) gewählt. Er bildet mit der erforderlichen Zahl von ihm aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde (§ 6 Abs. 1) zu berufenden Beisitzern, darunter einem Schriftführer, den Wahlvorstand.

§ 9.

(Wählerliste.)

(1) In jedem Stimmbezirk ist vom Kirchenvorstand (Presbyterium) eine Wählerliste anzulegen. In diese sind diejenigen Wahlberechtigten (§ 5) einzutragen, die in die bestehenden Gemeindelisten aufgenommen sind oder die sich nunmehr nach öffentlicher, auf § 5 Abs. 3 hinweisender Aufforderung des Konsistoriums schriftlich oder mündlich zu ihrer Gemeinde anmelden.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage für eine Woche zur Einsicht aller Mitglieder der Landeskirche auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzugeben mit dem Bemerken, daß Einsprüche gegen die Listen nur innerhalb der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand (Presbyterium) angebracht werden können. Über Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand (das Presbyterium) binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist. Alsdann werden die Listen geschlossen. Eine ablehnende Entscheidung über den Einspruch kann binnen einer Woche beim Bezirkssynodalvorstand mittels Beschwerde, welche jedoch die Wahl nicht aufschiebt, angefochten werden.

(3) Die Form der öffentlichen Aufforderungen (Abs. 1) und Bekanntgaben (Abs. 2) bestimmt das Konsistorium.

§ 10.

(Ort und Zeit der Wahl.)

Die Wahlen sollen binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem vom Konsistorium unter Zuziehung des Bezirkssynodalvorstandes zu bestimmenden Sonntag in der Zeit vom Schluß des Hauptgottesdienstes bis 5 Uhr nachmittags in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raume stattfinden.

§ 11.

(Öffentlichkeit der Wahl.)

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind für die Mitglieder der Landeskirche öffentlich.

§ 12.

(Wahlhandlung.)

(1) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit den Namen der Personen zu versehen, denen der Wähler seine Stimme geben will.

(2) Die Stimmzettel sind vom Wähler persönlich und verdeckt abzugeben.

(3) Jeder Wähler gibt je einen Stimmzettel für die von ihm zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten ab. Kein Stimmzettel soll mehr als 18 Namen enthalten, weitere Namen gelten als nicht beigefügt.

§ 13.

(Wahlprüfung.)

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der der Kirchenversammlung obliegenden Wahlprüfung der Wahlvorstand (§ 8 Abs. 2) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Ungültige Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültigen Stimmzettel verwahrt der Kirchenvorstand (das Presbyterium), bis die Wahl von der Kirchenversammlung für gültig erklärt ist.

§ 14.

(Feststellung des Ergebnisses.)

Zwecks Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand (§ 8 Abs. 2), nachdem auf jedem gültigen Stimmzettel die verzeichneten Namen ihrer Reihenfolge nach mit 1, $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$ usw bewertet worden sind, für jeden Namen der Gesamtwert der im Stimmbezirk auf ihn entfallenen Stimmen berechnet. Der Wahlausschuß (§ 8 Abs. 1) stellt sodann die Ergebnisse der Stimmbezirke für den Wahlkreis zusammen. Gewählt sind die 18 höchstbestimmten Personen jeder Gruppe. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 15.

(Ersatz-Abgeordnete.)

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Kirchenversammlung ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl diejenige Person der Abgeordnetengruppe, welche nach der Berechnungsweise des § 14 nach dem niedrigstbestimmten Gewählten die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hatte. Mangels einer solchen Person bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 16.

(Wahlordnung.)

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine vom Konsistorium unter Zuziehung des Bezirkssynodalvorstandes zu erlassende Wahlordnung näher geregelt.

§ 17.

(Abgeordnete der Kirchengemeinden.)

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinden (§ 2 Nr. 3) werden in jeder Gemeinde aus der Zahl ihrer gemäß § 6 Abs. 1 wählbaren Mitglieder von den vereinigten Gemeindeorganen, in den reformierten Gemeinden von den großen Presbyterien, durch relative Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl findet binnen einer Woche nach Feststellung des Ergebnisses der Wahlen der landeskirchlichen Abgeordneten (§ 14) statt.

(3) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Kirchenversammlung ausscheidet, findet eine Ersatzwahl statt.

§ 18.

(Berufene Abgeordnete.)

Die Berufung der im § 2 Nr. 4 bezeichneten Abgeordneten erfolgt binnen einer Woche nach der Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden (§ 17).

§ 19.

(Kosten.)

Die Kosten des Wahlverfahrens werden aus der Bezirkssynodalkasse bestritten.

§ 20.

(Geschäftsordnung der Kirchenversammlung.)

(1) Die Kirchenversammlung wird vom Konsistorium unter Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einberufen und vom Vorsitzenden des Bezirkssynodalvorstandes eröffnet.

(2) Sie gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung.

(3) Sie ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Wahlhandlungen werden bis zur Erreichung absoluter Mehrheit durch engere Wahl fortgesetzt. Für die Wahlen zu Ausschüssen genügt relative Mehrheit.

(5) Die Plenarverhandlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 21.

(Vorstand der Kirchenversammlung.)

(1) Die Kirchenversammlung wählt einen Vorstand.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern; für den Vorsitzenden und für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt. Je ein Mitglied und ein Stellvertreter muß einer reformierten und einer Vorort-Kirchengemeinde angehören.

(3) Dem Vorstand liegt die Abfassung und Beglaubigung der Protokolle sowie die Ausführung der Beschlüsse ob.

§ 22.

(Inkrafttreten.)

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.